

Weisung der Finanzdirektion über Erlass und Abschreibung von Staats- und Gemeindesteuern

(vom 2. Juli 2002)

I. Steuererlass

- A. Erlassgründe
- B. Zu erlassende Forderungen
- C. Verfahren

II. Abschreibung unerhältlicher Steuern

- A. Gründe für Abschreibung
- B. Verfahren
- C. Verbuchung abgeschriebener Forderungen
- D. Überwachung abgeschriebener Forderungen

III. Schlussbestimmungen

I. Steuererlass

A. Erlassgründe

1. Allgemeine Hinweise

1 Nach § 183 StG können Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere Umstände beeinträchtigt ist, Steuern ganz oder teilweise erlassen werden.

2 Steuererlass kann gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse gegeben sind und aus diesen Gründen dem Pflichtigen die Bezahlung der geschuldeten Steuern nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen in seiner Lebenshaltung möglich ist. Steuererlass setzt somit eine Notlage voraus.

3 Die Erschwernisse können hervorgerufen sein durch einen wesentlichen und andauernden Rückgang der Einkünfte des Pflichtigen, durch eine erhebliche Steigerung der Aufwendungen oder durch ein Zusammenwirken beider Umstände.

4 Einkommensausfälle und Aufwendungen, denen bei der Steuereinschätzung oder Steuerberechnung Rechnung getragen wird, vermögen jedoch in der Regel nicht noch einen Steuererlass zu begründen (Beispiele: Einkommensausfall und Aufgabe der Erwerbstätigkeit, berücksichtigt durch die Einschätzung; Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten im Rahmen des gewährten Abzuges; Familienstand, berücksichtigt durch die Sozialabzüge).

5 Normale Aufwendungen des Steuerpflichtigen für sich und seine Familie, wie Wohnungszins, Anschaffungen, Ausbildungskosten, Auslagen für Arzt, Zahnarzt, Apotheke, begründen keinen Steuererlass.

6 Krankheitskosten begründen dann einen Steuererlass, wenn es sich um aussergewöhnliche Aufwendungen handelt, die in erheblichem Masse die Mittel des Steuerpflichtigen beansprucht haben.

7 Ein Steuererlass darf nicht zum Zwecke der Abänderung einer Einschätzung oder zur Ausschaltung von Folgen von Versäumnissen im Einschätzungsverfahren gewährt werden. Die Erlassbehörde soll nicht nach dem Zustandekommen der Einschätzung fragen, sondern lediglich darüber befinden, ob die Bezahlung der darauf beruhenden Steuerforderung dem Steuerpflichtigen zumutbar ist.

2. Solidarische Haftung der Ehegatten

8 Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten haften solidarisch für die Gesamtsteuer (§ 12 Abs. 1 StG; Näheres siehe in der Weisung der Finanzdirektion über den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern ZStB I Nr. 33/012). Die Solidarhaftung der Ehegatten wird vereinzelt - insbesondere nach Trennung und Scheidung der Ehegatten - zu Härtefällen führen. Ein Steuererlass kann gewährt werden, wenn die Bezahlung der Steuern als Folge einer Inanspruchnahme der Solidarhaft nur unter unzumutbarer Einschränkung in der Lebenshaltung möglich wäre.

3. Erlass bei Steuerpflichtigen mit Vermögen

9 Steuererlass kann gewährt werden, bevor die letzten Ersparnisse des Steuerpflichtigen aufgezehrt sind. Das gilt insbesondere für Steuerpflichtige, die nicht mehr erwerbstätig sind.

4. Erlass im Todesfall

10 Für die Steuerschulden eines verstorbenen Steuerpflichtigen haften dessen Erben bis zur Höhe ihrer Erbteile (§ 11 StG; Näheres siehe in der Weisung der Finanzdirektion über den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern ZStB I Nr. 33/012).

11 Es ist bei Tod des Pflichtigen das vom Erblasser geerbte Reinvermögen festzustellen. Reicht es zur Zahlung der Steuern aus, so ist das zu Lebzeiten gestellte Erlassgesuch gegenstandslos. Ist kein Vermögen vorhanden oder reicht es nicht zur Zahlung aller Steuern, so sind die ungedeckten Steuerforderungen als unerhältlich abzuschreiben (Ziffer 46).

12 Soweit ein Erbe für Steuerschulden des Verstorbenen haftbar ist, ist ein Steuererlass nur möglich, wenn die Bezahlung der Steuern für den Erben selber eine Notlage begründen würde.

5. Erlass bei zuziehenden und wegziehenden Steuerpflichtigen

13 Verhältnisse vor Einzug in den Kanton Zürich können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Einkommensausfällen, die sich wegen Wegzuges aus dem Kanton bei der Steuereinschätzung nicht berücksichtigen lassen, kann in Härtefällen im Erlassverfahren Rechnung getragen werden.

6. Erlass bei überschuldeten Steuerpflichtigen

14 Ist die Überschuldung eines Steuerpflichtigen die Folge von aussergewöhnlichen Aufwendungen, die - wie z. B. Krankheitskosten - in persönlichen Verhältnissen begründet sind, so kann ohne Rücksicht auf Forderungen anderer Gläubiger Steuererlass gewährt werden.

15 Liegen andere Gründe für die Überschuldung vor, wie z. B. geschäftliche Misserfolge oder Bürgschaftsverpflichtungen, so können nicht Staat und Gemeinde zugunsten anderer Gläubiger auf ihre gesetzlichen Ansprüche verzichten. Vielmehr muss ein Erlass vom Entgegenkommen der andern Gläubiger abhängig gemacht werden. Der Steuerpflichtige ist zu veranlassen, einen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrag anzustreben.

16 Über ein Begehren um Durchführung eines gerichtlichen Nachlassvertrages entscheidet der Richter. Genehmigt er den Nachlassvertrag, so sind die Steuern, soweit Nachlass gewährt wird, als unerhältlich abzuschreiben (Ziffer 46).

17 Über ein Begehren um Durchführung eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages entscheidet für Steuerforderungen die für den Steuererlass zuständige Behörde im Erlassverfahren.

7. Erlass von Nach- und Strafsteuern

18 Für den Erlass von Nach- und Strafsteuern gelten die gleichen Voraussetzungen wie für ordentliche Steuern. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Nachsteuern um Forderungen handelt, die auf Jahre zurückgehen und bei ordnungsgemässer Versteuerung in einem früheren Zeitpunkt hätten bezahlt werden müssen. Die Strafsteuern sind die gesetzlichen Folgen schuldhafter Steuerhinterziehungen früherer Jahre. Es dürfen deshalb auch während mehrerer Jahre ausserordentliche Anstrengungen zur Tilgung der Schuld verlangt werden.

19 Den besonderen Verhältnissen, die zur Steuerhinterziehung führten, wird bei der Bemessung der Strafsteuer Rechnung getragen. Die gleichen Verhältnisse rechtfertigen nicht auch noch einen Erlass.

20 Ist ein Erlass zu gewähren, so ist er anteilmässig auf Nach- und Strafsteuern zu verlegen.

8. Erlass bei juristischen Personen

21 Die in § 183 StG aufgeführten Voraussetzungen lassen sich im allgemeinen nicht auf juristische Personen anwenden. Ein Steuererlass ist jedoch auch für sie nicht ausgeschlossen, soll aber in der Regel nur gewährt werden, wenn dies zum Weiterbestand der juristischen Person erforderlich ist und auch die übrigen Gläubiger ein Opfer bringen.

B. Zu erlassende Forderungen

1. Steuern

22 Die Steuern können je nach den Verhältnissen ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Erlass soll, wenn er begründet ist, eine spürbare Entlastung bedeuten und, von kleineren Restbeträgen abgesehen, wenigstens einen Fünftel der Jahressteuer betragen.

23 Der Erlass bezieht sich auf die Staatssteuer und die allgemeinen Gemeindesteuern mit Einschluss der [Kirchensteuer](#)

für staatlich anerkannte Kirchgemeinden sowie auf die Personalsteuer.

2. Zinsen

24 Für Zinserlass gelten die gleichen Bestimmungen wie für Steuererlass.

25 Sofern Steuererlass gewährt wird, gelten die bis dahin aufgelaufenen Verzugszinsen auf der ganzen Steuerforderung als erlassen.

C. Verfahren

1. Zuständigkeit

26 Erlassgesuche sind bei dem für den [Steuerbezug](#) zuständigen Gemeindesteueramt schriftlich einzureichen. Bei Vorsprache auf dem Gemeindesteueramt kann ein Erlassgesuch auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

27 Das Gemeindesteueramt leitet das Erlassgesuch mit seinem Antrag an die für den Entscheid zuständige Behörde (§ 184 Abs. 2 StG) weiter, falls es für den Entscheid nicht selber zuständig ist.

28 Wird ein Erlassgesuch mit Tatsachen begründet, denen möglicherweise im Einschätzungsverfahren noch Rechnung getragen werden kann, so ist der Gesuchsteller auf die Möglichkeit, eine Steuererklärung nachzubringen, aufmerksam zu machen oder das Gesuch der für die Einschätzung zuständigen Abteilung des kantonalen Steueramtes zuzustellen.

2. Aufnahme des Verfahrens

29 Über Steuererlassgesuche kann erst nach rechtskräftiger Einschätzung und nach Ablauf des Steuerjahres entschieden werden. Erst dann stehen der endgültig geschuldete Steuerbetrag und die Dauer der Steuerpflicht fest.

30 Erfordert ein Erlassgesuch eine längere Behandlungszeit, so soll dem Steuerpflichtigen der Eingang seines Gesuches bestätigt werden.

3. Abklärung der Verhältnisse

31 Der Gesuchsteller hat der Erlassbehörde alle für die Abklärung seiner Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu geben und Unterlagen zu beschaffen. Auf das Erlassverfahren sind die allgemeinen Verfahrensvorschriften (§§ 119 StG und 2 ff. VO StG) sinngemäss anwendbar. Bei Bedarf sollen die Einschätzungsakten beigezogen werden.

32 Die Erlassbehörde kann in besonderen Fällen vor dem Entscheid über ein Erlassgesuch mit der Verwaltungsabteilung des kantonalen Steueramtes Fühlung nehmen.

4. Beteiligung mehrerer Gemeinden

33 Ist aufgrund einer Nach- und Strafsteuerverfügung oder einer [Steuerausscheidung](#) eine andere Gemeinde mit mehr als einem Drittel an den Gemeindesteuern beteiligt, so sind die Akten mit dem Erlassgesuch dieser Gemeinde zur Vernehmlassung zu überweisen. Die für den Entscheid zuständige Gemeinde soll dieser Vernehmlassung angemessen Rechnung tragen und den Entscheid der beteiligten Gemeinde zur Kenntnis bringen.

5. Bedingter Erlass

34 Erlassentscheide sollen keine Vorbehalte bezüglich Einhaltung von späteren Zahlungsfristen enthalten. Soll ein Steuererlass von der Einhaltung von Zahlungsverprechen oder von Zahlungsbedingungen abhängig sein, so ist mit dem Entscheid zuzuwarten. Die Gemeindebehörde stellt allenfalls nach Einholung der Zustimmung der Verwaltungsabteilung des kantonalen Steueramtes dem Gesuchsteller einen Erlass in bestimmter Höhe in Aussicht und setzt die Zahlungsfristen für den Restbetrag fest. Nach Eingang der verlangten Zahlungen erlässt die Gemeindebehörde den formellen Entscheid.

35 Übersteigen die zu erlassenden Steuern Fr. 1000.-, so muss dem Steuerpflichtigen, wenn ihm ein Erlass in Aussicht gestellt wird, zugleich mitgeteilt werden, dass die Zustimmung des kantonalen Steueramtes vorbehalten bleibe (Ziffer 38).

6. Der Erlassentscheid

36 Der Entscheid der Gemeindebehörde ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Ist dem Gesuch nicht voll entsprochen worden, so muss der Entscheid eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung (Form und Frist für Rekurs, Bezeichnung der Finanzdirektion als Rekursbehörde) enthalten und eingeschrieben zugestellt werden.

37 Übersteigen die erlassenen Steuern Fr. 1000.-, so muss der Entscheid auch einen Hinweis auf das Rekursrecht des

kantonales Steueramt enthalten (Ziffer 38).

7. Mitteilung des Entscheides an das kantonale Steueramt

38 Das kantonale Steueramt kann gegen Entscheide der Gemeindebehörde Rekurs erheben, sofern die erlassenen Steuern Fr. 1000.- für ein Steuerjahr übersteigen. Solche Erlasse sind der Verwaltungsabteilung des kantonalen Steueramtes zu melden. Gemeindeeigene Formulare müssen alle im kantonalen Formular verlangten Angaben enthalten.

39 Steuererlasse bis und mit Fr. 1000.- sind dem kantonalen Steueramt nicht zu melden. Deren Nachkontrolle obliegt der Steuerkontrolle bei der Prüfung der Steuerabrechnung aufgrund des der Finanzdirektion zustehenden Aufsichtsrechtes.

40 Entscheide über die volle Ablehnung eines Steuererlasses sind dem kantonalen Steueramt ebenfalls nicht mitzuteilen.

8. Rekurs durch den Steuerpflichtigen (§ 185 StG)

41 Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid der Gemeinde innert dreissig Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Finanzdirektion erheben.

42 Die Vorbereitung der Rekursentscheide obliegt der Verwaltungsabteilung des kantonalen Steueramtes. Sie gibt dem Gemeindesteueramt vom Eingang eines Rekurses Kenntnis und lädt die Erlassbehörde zur Vernehmlassung ein. Die Erlassakten der Gemeinde sollen der Vernehmlassung beigelegt werden.

9. Rekurs durch das kantonale Steueramt (§ 186 StG)

43 Die Verwaltungsabteilung des kantonalen Steueramtes kann gegen den Entscheid der Gemeinde innert dreissig Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Finanzdirektion erheben, sofern die erlassenen Steuern Fr. 1000.- übersteigen. In der Regel zieht sie vorgängig eines Rekurses die Erlassakten der Gemeinde bei.

44 Die Vorbereitung des Entscheides der Finanzdirektion über solche Rekurse kommt dem kantonalen Steueramt zu. Es holt hierfür die Antwort des Steuerpflichtigen und die Vernehmlassung der Erlassbehörde ein.

10. Korrespondenzstelle

45 Finanzdirektion und kantonales Steueramt richten ihre Mitteilungen über den Steuererlass an das Gemeindesteueramt. Dieses sorgt für die Weiterleitung an die vom Gemeinderat bezeichnete Erlassbehörde.

II. Abschreibung unerhältlicher Steuern

A. Gründe für Abschreibung

46 Steuern und Zinsen sind abzuschreiben:

- a) wenn eine Betreuung mit einem Verlustschein endet oder im Konkursverfahren ein Verlustschein ausgestellt wird;
- b) wenn wegen Wegzuges ins Ausland oder unbekanntem Aufenthaltes eine Betreuung nicht durchgeführt werden kann;
- c) wenn eine Betreuung offensichtlich ergebnislos verlaufen würde;
- d) wenn eine Forderung gegenüber einem verstorbenen Steuerpflichtigen mangels Haftung der Erben uneinbringlich ist (Ziffer 11);
- e) wenn eine Forderung durch gerichtlichen Nachlassvertrag erlassen wird (Ziffer 16).

B. Verfahren

1. Zuständigkeit

47 Die Abschreibung von Steuerforderungen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

48 Die Höhe der Abschreibung ist unter Angabe des Abschreibungsgrundes im Bezugsregister vorzumerken.

2. Überprüfung der Abschreibung

49 Die Revisionsbehörden der Gemeinde und des Staates überprüfen die Abschreibungen. Unbegründete Abschreibungen sind rückgängig zu machen.

C. Verbuchung abgeschriebener Forderungen

50 Eine Abschreibung ist anteilmässig auf alle mit dem gemeinsamen Staats- und Gemeindesteuerzettel berechneten Steuern zu verteilen.

D. Überwachung abgeschriebener Forderungen

51 Das Gemeindesteueramtsamt ist verpflichtet, abgeschriebene Forderungen auf ihre nachträgliche Wiedereinbringlichkeit hin zu überwachen. Auch wenn der Schuldner die Gemeinde verlassen hat, darf sich das Gemeindesteueramtsamt mit der Abschreibung nicht endgültig abfinden. Es hat sich vielmehr von Zeit zu Zeit über die Verhältnisse des Schuldners beim Steueramt der Wohngemeinde zu erkundigen. Bestehen Erfolgsaussichten, so sind neue Bezugsmassnahmen zu ergreifen.

52 Gehen aufgrund neuer Bezugsmassnahmen abgeschriebene Steuerbeträge ein, so sind sie anteilmässig Staat und Gemeinde gutzuschreiben.

53 Macht ein Schuldner ein Angebot auf Rückkauf eines gegen ihn bestehenden Verlustscheines oder reicht er im Zuge neuer Bezugsmassnahmen ein Erlassgesuch ein, so sind diese Begehren aufgrund der dannzumaligen Verhältnisse nach den für Steuererlass geltenden Richtlinien zu beurteilen.

54 Die Abtretung von Verlustscheinen an Drittpersonen ist wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters der ihnen zugrunde liegenden Forderungen ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

55 Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 26. November 1986 und tritt auf 1. Januar 2003 in Kraft.

Sie findet Anwendung auf alle in diesem Zeitpunkt hängigen Verfahren.

[Schliessen](#)

© 2003 - 2010 Kantonales Steueramt Zürich | Letzte Änderung 18.2.2010
Steuerfragen: [Kontaktformular](#) | Private Tax: [Support/Hotline](#) | Technische Störungen: [Webmaster](#)
Alle Informationen erfolgen ohne Gewähr und haben keinerlei Rechtswirkung.